

Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV)

Vom 19. Dezember 1994

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, und auf Grund des § 27 Abs. 1 und des § 46 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 Satz 1 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 3 Abs. 5 Satz 2 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 3 Abs. 5 Satz 4, der gemäß Artikel 66 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) insoweit geändert worden ist, und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg am 1. Dezember 1993 und 18. Mai 1994 beschlossene Rheinschiffahrtspolizeiverordnung - Anlage*) - wird auf der Bundeswasserstraße Rhein in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne der Anlage sind, soweit in den Absätzen 3 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden. Diese können die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine

von der Anlage abweichende Regelung bis zur Dauer von 3 Jahren zu treffen.

(3) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern der Radargeräte und Geräte zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit nach § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a der Anlage ist das Seezeichenversuchsfeld.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.10 Nr. 4 der Anlage, deren § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.13 Nr. 2 und 3, §§ 1.14, 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, § 1.18 Nr. 4, §§ 1.19 und 1.20 und § 15.03 Nr. 2 sind neben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.

(5) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.07 Nr. 5 der Anlage, deren § 11.03 Nr. 1 Buchstabe d, § 15.05 Nr. 1, für die Anbringung der Einsenkungsmarken nach deren § 2.04 Nr. 1 und der Tiefgangsanzeiger nach deren § 2.04 Nr. 2 sind die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen (Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 - BGBl. 1994 II S. 3822 -).

(6) Zuständige Behörde für die Zulassung von Baumustern von Signalleuchten nach § 3.02 Nr. 2 der Anlage ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(7) Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Meldungen nach § 12.01 Nr. 2 der Anlage sind die Revierzentralen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West und Südwest in Duisburg und Oberwesel.

(8) Zuständige Behörde für die Zulassung einer Annahmestelle nach § 15.01 Nr. 1 Buchstabe d der Anlage ist die nach § 19 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, nach Landesrecht bestimmte Behörde.

(9) Liegen die Voraussetzungen des § 48 oder § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach der Anlage auch nachträglich befristen und mit Auflagen verbinden.

Artikel 3

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, des Bundesgrenzschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen sind von den Vorschriften der Anlage befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Artikel 4**Ordnungswidrigkeiten
nach dem Binnenschiffahrtsgesetz**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach Artikel 2 Abs. 9 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 Satz 1 einen Verband führt, ohne hierfür geeignet zu sein,
2. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
3. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schiffszeichen zum Festmachen oder Verholen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
4. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in die Wasserstraße einbringt oder einleitet,
5. ohne Erlaubnis nach § 1.23 eine dort genannte Veranstaltung durchführt oder durchführen läßt,
6. entgegen § 3.29 Nr. 2 Satz 1 von der Bezeichnung nach § 3.29 Nr. 1 Gebrauch macht,
7. entgegen § 4.01 Nr. 3 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes nicht befindet,
8. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper in Fahrt anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
9. entgegen § 6.17 Nr. 4 nicht ausreichend Abstand hält,
10. entgegen § 15.03 Nr. 1 Altöl, Bilgenwasser, Altfett, anderen öl- oder fetthaltigen Abfall, Slops, Hausmüll oder übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einbringt oder einleitet,
11. entgegen § 15.04 Nr. 2 Buchstabe a, b oder c Satz 1 Behälter als Altsammelbehälter verwendet, Abfälle an Bord verbrennt oder Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einbringt oder
12. entgegen § 15.09 die Außenhaut des Fahrzeugs mit Öl anstreicht oder mit einem dort genannten Mittel reinigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Geschwindigkeit nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepaßt ist,
2. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen oder auf dem entgegen § 1.07 Nr. 2 die vorgeschriebene Sicht eingeschränkt ist,

3. entgegen § 1.07 Nr. 5 ein Fahrzeug führt, das mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
4. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nr. 4 ein Ausguck oder Horchposten nicht aufgestellt ist,
5. entgegen § 3.01 Nr. 2 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
6. entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichter oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
7. einer Vorschrift des § 3.07 über den Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln, Wimpeln oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt,
8. ein Fahrzeug, einen Verband, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage
 - a) bei Nacht während der Fahrt entgegen § 3.08 Nr. 1 oder 2, § 3.09 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Nr. 2 bis 4, § 3.10 Nr. 1 bis 3, § 3.11 Nr. 1, § 3.12 Nr. 1, § 3.13 Nr. 1, 2, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5, § 3.14 Nr. 1 bis 6 oder 8, § 3.16, § 3.18 Satz 1 oder § 3.19 oder
 - b) bei Tag während der Fahrt entgegen § 3.09 Nr. 1 bis 3, § 3.10 Nr. 4, § 3.13 Nr. 6, § 3.14 Nr. 1 bis 5, § 3.15, § 3.17, § 3.18 Satz 1 oder § 12.02 Nr. 5 nicht bezeichnet,
9. Schallzeichen mit anderen als den nach § 4.01 Nr. 1 dort vorgeschriebenen Geräten gibt,
10. entgegen § 4.01 Nr. 2 Satz 1 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,
11. entgegen § 4.01 Nr. 4 Satz 1 oder § 4.02 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 6 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung Schallzeichen nicht gibt,
12. entgegen § 4.03 Nr. 1 Schallzeichen gebraucht,
13. entgegen § 4.05 Nr. 2 einen dort genannten Kanal benutzt,
14. entgegen § 4.05 Nr. 4 Sprechfunk nicht auf Empfang schaltet oder entgegen § 4.05 Nr. 5 Sprechfunk nicht benutzt,
15. entgegen § 4.06 Nr. 1 Radar benutzt,
16. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 eine Anordnung nicht befolgt,
17. einer Vorschrift über
 - a) die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1 erster Halbsatz, § 6.02a Nr. 1 bis 3, 4 Satz 1 oder 2 oder Nr. 5,
 - b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03 bis 6.05 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 bis 4, § 6.07 oder § 6.08 oder beim Überholen nach § 6.03, § 6.09, § 6.10 Nr. 2 bis 5 oder § 6.11 Buchstabe a oder b erster Halbsatz,
 - c) die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12,
 - d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 4 Satz 1 oder bei der Abfahrt vom Liege- oder Ankerplatz nach § 6.14,

- e) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren der Hauptwasserstraße oder bei der Einfahrt in oder Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen nach § 6.16 Nr. 1 Satz 1 oder 2, Nr. 2 oder 3,
 - f) das Verhalten zur Vermeidung von gefährdendem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,
 - g) die Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit oder an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen nach § 6.22a,
 - h) den Betrieb, das Liegen oder den Aufenthalt von Fahren im Fahrwasser nach § 6.23,
 - i) die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken oder Wehren nach § 6.24 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1 oder 2 Satz 2 zweiter Halbsatz oder § 6.27 Nr. 2 oder die Durchfahrt durch Schiffsbrücken nach § 6.26,
 - j) das Verhalten beim Durchfahren der Schleusen- vorhäfen oder Schleusen nach § 6.28 Nr. 1, 2, 3 Satz 1, 3 oder 4, Nr. 4 bis 7 oder 8 Satz 1 oder Nr. 11 Satz 2, § 6.28a Nr. 1 Buchstabe a bis c, Nr. 2 Buchstabe a oder Nr. 4,
 - k) über die Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter nach § 6.30 Nr. 1 bis 4 Satz 2, Nr. 6, § 6.31 Nr. 1 bis 3 Satz 2 oder § 6.33 Nr. 1,
 - l) das Verhalten von Fahrzeugen bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.34,
 - m) die Sprechverbindung auf Verbänden nach § 8.06,
 - n) das Verhalten, Wenden, Begegnen, Stilliegen oder Anlegen von Fahrzeugen auf dem kanalisierten Rhein oder im Bereich der dort gelegenen Kanäle, Schleusen oder Wehre nach § 9.02 Nr. 3, 4 Satz 1 zweiter Halbsatz, Nr. 5, 6 Satz 1, Nr. 7 Satz 1 oder Nr. 8,
 - o) die geregelte Begegnung nach § 9.04 Nr. 2 oder 3 Satz 2, Nr. 4 Satz 2 oder Nr. 5,
 - p) über die Fahrregeln in den Streckenabschnitten Lorch-St. Goar, Moselmündung, Duisburg-Ruhrort oder Wesel nach § 9.07 Nr. 2 Buchstabe a, b Satz 1 oder 2, Nr. 3, 4 oder 5,
 - q) über die Nachtschifffahrt auf der Strecke Bingen-St. Goar nach § 9.08 Nr. 1 bis 3 Satz 1 oder 2, Nr. 4 oder 5 Satz 1 oder
 - r) über die Schifffahrt bei Hochwasser nach § 10.01 Nr. 1 oder 2 oder bei Niedrigwasser nach § 10.02 Satz 1
- zuwiderhandelt,
- 18. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
 - 19. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder entgegen § 6.17 Nr. 2 näher als dort zugelassen an ein Fahrzeug oder einen Verband heranfährt,
 - 20. entgegen § 6.18 Nr. 1 oder 2 zweiter Halbsatz Anker, Trossen oder Ketten schleifen läßt,
 - 21. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben läßt,
 - 22. entgegen § 6.22 Nr. 1 vor dem Verbotsszeichen nicht anhält oder entgegen § 6.22 Nr. 2 eine Wasserfläche befährt,
 - 23. entgegen § 9.05 auf den dort genannten Streckenabschnitten auf gleicher Höhe fährt,
 - 24. entgegen § 9.06 Nr. 2 Satz 1 die auf den Altrheinen zugelassene Fahrgeschwindigkeit überschreitet,
 - 25. entgegen § 9.06 Nr. 3 Buchstabe a einen Verband führt, der die dort vorgeschriebenen Höchstabmessungen überschreitet oder sich entgegen § 9.06 Nr. 3 Buchstabe b nicht auf Kanal 10 meldet,
 - 26. entgegen § 9.07 Nr. 1 nicht mit der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit fährt oder
 - 27. einen Schubverband führt und
 - a) entgegen § 9.09 Nr. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder eine Angabe nicht wiederholt,
 - b) entgegen § 9.09 Nr. 2 die dort genannten Kanäle nicht auf Empfang schaltet oder
 - c) einer Vorschrift des § 9.09 Nr. 4 über die Begegnung mit anderen Schubverbänden zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer
- 1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
 - 2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Anweisung des Schiffsführers des Verbandes nicht befolgt,
 - 3. entgegen § 1.04 Buchstabe a bis c die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft und dadurch das Leben eines anderen gefährdet, ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper, das Ufer, ein Regelungsbauwerk oder eine dort genannte Anlage beschädigt oder die Schifffahrt behindert,
 - 4. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepaßt ist,
 - 5. ein Fahrzeug führt, dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 3 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet oder für das entgegen § 1.07 Nr. 4 eine Stabilitätsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
 - 6. nicht dafür sorgt, daß das Ruder mit einer nach § 1.09 Nr. 1 vorgeschriebenen Person besetzt ist,
 - 7. nicht sicherstellt, daß die in § 1.10 Nr. 1 genannten Urkunden oder sonstige Unterlagen an Bord mitgeführt werden oder entgegen § 1.10 Nr. 4 eine Urkunde oder sonstige Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 - 8. ein Fahrzeug führt, auf dem sich entgegen § 1.11 ein Abdruck der dort genannten Verordnungen nicht an Bord befindet,

9. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen entgegen § 1.12 Nr. 1 ein Gegenstand über die Bordwand hinausragt,
10. ein Fahrzeug führt, dessen aufgehobter Anker entgegen § 1.12 Nr. 2 unter den Boden oder den Kiel reicht,
11. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 4, § 1.13 Nr. 2 oder 3, § 1.14, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 3 oder entgegen § 8.09 Nr. 8 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
12. entgegen § 1.16 Nr. 1 bei Unfällen nicht alle verfügbaren Mittel anbietet oder entgegen § 1.16 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet,
13. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
14. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Wahrschau sorgt,
15. entgegen § 1.18 Nr. 1 oder 2 eine Maßnahme nicht trifft,
16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1.19 zuwiderhandelt,
17. entgegen § 1.20 das Anbordkommen nicht erleichtert,
18. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport durchführt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 1.21 Nr. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
19. einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 Nr. 1 zuwiderhandelt,
20. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 2.01 oder § 2.02 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist oder an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1 Einsenkungsmarken oder Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
21. ein Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist oder ein Fahrzeug führt, dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,
22. einer Vorschrift des § 3.02 Nr. 1, 2 oder 3 zweiter Halbsatz über Lichter oder Signalleuchten zuwiderhandelt,
23. einer Vorschrift des § 3.03 Nr. 1, 2 oder 3 zweiter Halbsatz über Flaggen, Tafeln oder Wimpel oder des § 3.04 Nr. 2, 3 oder Nr. 4 Satz 2 über Zylinder, Bälle oder Kegel zuwiderhandelt,
24. ein Fahrzeug, einen Verband, ein schwimmendes Gerät, einen Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage, ein Fischereigerät oder einen Anker
 - a) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, §§ 3.21, 3.22, 3.23, 3.24 Satz 1 oder 2 erster Halbsatz, § 3.25 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nr. 2, § 3.26 Nr. 3 oder 4 oder
 - b) bei Tag während des Stilliegens nach § 3.24 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 3.25 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nr. 2, § 3.26 Nr. 3 oder 4 nicht bezeichnet,
25. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.31 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, des Rauchens nach § 3.32 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.33 Nr. 1 oder 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise hingewiesen wird,
26. ein Fahrzeug führt, auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nr. 1 Satz 1 den dort genannten Vorschriften nicht entspricht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise betrieben wird,
27. einer Vorschrift über
 - a) die Zusammenstellung der Verbände nach § 6.21 Nr. 1, 2 Satz 1 oder 2 oder Nr. 3, die Begehbarkeit der Schubverbände nach § 8.07 oder die Zusammenstellung der Schleppverbände nach § 8.08,
 - b) die Radarfahrt nach § 6.32 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3, 4 Satz 1 oder 3,
 - c) das Stilliegen nach § 7.01, das Liegeverbot nach § 7.02 Nr. 1, das Ankern nach § 7.03 Nr. 1, das Festmachen nach § 7.04 Nr. 1 oder 3, die Benutzung der Liegestellen nach § 7.05 oder § 7.06 oder die Mindestabstände nach § 7.07 Nr. 1 oder § 14.11 Nr. 3 bis 5,
 - d) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1,
 - e) die Höchstabmessungen und das Fahrverhalten der Schubverbände nach § 11.02 Nr. 1, 3 oder 4 Satz 1, § 11.03 Nr. 1 oder 2 oder anderer Fahrzeugzusammenstellungen nach § 11.05,
 - f) die Meldepflicht nach § 12.01 Nr. 1, 2 Satz 2 oder Nr. 3 bis 5,
 - g) die Eintauchtiefe von Kanalpenichen nach § 13.03 Nr. 2 oder
 - h) die Aufbewahrung des Ölkontrollbuches nach § 15.05 Nr. 1 Satz 2 oder 3,
 zuwiderhandelt,
28. entgegen § 8.01 Nr. 1 Satz 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen läßt,
29. entgegen § 8.01 Nr. 2 Satz 1 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,
30. entgegen § 8.03 Nr. 1 an der Spitze eines Schubverbandes einen Trägerschiffsleichter mitführt,
31. entgegen § 8.04 einen Schubleichter fortbewegt,
32. einen Schubverband führt, der nicht mit den nach § 8.05 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Kupplungen ausgerüstet ist,
33. ein Fahrzeug der in § 8.09 Nr. 1 Buchstabe a oder b genannten Art führt, das mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.09 Nr. 2 nicht ausgerüstet ist,
34. entgegen § 8.09 Nr. 1 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
35. entgegen § 8.09 Nr. 3 bis 5, 7 oder 8 beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals eine Maßnahme nicht trifft,
36. ein Fahrzeug, das für die Beförderung und Übernachtung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist, führt, obwohl sich die nach § 8.10 Buchstabe a Satz 1 vorgeschriebene Sicherheitsrolle nicht an Bord befindet,
37. eine nach § 8.10 Buchstabe b zweiter Halbsatz, Buchstabe c, d oder e vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft,

38. ein Fahrzeug führt, das die nach § 11.01 zulässigen Höchstabmessungen überschreitet,
39. einer Vorschrift des § 14.01 Nr. 2 oder 3 über das Stilliegen auf den Reeden zuwiderhandelt,
40. entgegen § 15.04 Nr. 1 nicht sicherstellt, daß Abfälle in der vorgeschriebenen Weise gesammelt werden oder Behälter nicht lagert,
41. ein Fahrzeug ohne das nach § 15.05 Nr. 1 Satz 1 vorgeschriebene Ölkontrollbuch führt oder
42. entgegen § 15.05 Nr. 1 ein gültiges Ölkontrollbuch nicht an Bord hat oder entgegen § 15.05 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 4 Abfälle nicht abgibt oder entgegen § 15.05 Nr. 3 einen Nachweis nicht erbringt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung

1. entgegen § 1.03 Nr. 1 Satz 1 einer Anweisung des Schiffsführers nicht Folge leistet oder
2. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. anordnet oder zuläßt, daß
 - a) entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper unter der Führung einer hierfür nicht geeigneten Person steht oder
 - b) der nach § 1.02 Nr. 2 Satz 4 vorgeschriebene Führer des Verbandes nicht oder nicht rechtzeitig bestimmt wird,
2. nicht dafür sorgt, daß die in § 1.10 Nr. 1 genannten Urkunden oder sonstigen Unterlagen an Bord mitgeführt werden oder die in § 1.10 Nr. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Schiffspapiere im Bereich der Baustelle verfügbar sind,
3. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport durchführen läßt oder entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 4 einen Schiffsführer nicht bestimmt,
4. nicht dafür sorgt, daß Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen in der nach § 3.23 vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden,
5. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, das entgegen § 4.06 Nr. 1 oder § 6.32 Nr. 1 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet oder besetzt ist,
6. nicht dafür sorgt, daß sich an Bord der in § 7.08 Nr. 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge eine einsatzfähige Wache aufhält,
7. nicht dafür sorgt, daß Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stilliegen unter der Aufsicht einer nach § 7.08 Nr. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Person stehen,
8. anordnet oder zuläßt, daß ein Schubverband entgegen § 8.01 Nr. 1 Satz 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.01 Nr. 2 Satz 1 eine Schlepptätigkeit ausübt,

9. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.02 in einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden, obwohl dies im Schiffsattest des schiebenden oder geschobenen Fahrzeugs nicht zugelassen ist,
10. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt,
 - a) dessen Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang entgegen § 1.06 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen nicht angepaßt ist,
 - b) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen ist oder entgegen § 13.03 Nr. 2 zu tief eintaucht,
 - c) dessen Sicht entgegen § 1.07 Nr. 2 eingeschränkt wird,
 - d) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 3 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet,
 - e) für das entgegen § 1.07 Nr. 4 eine Überprüfung der Stabilität nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
 - f) das entgegen § 1.07 Nr. 5 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
 - g) an Bord dessen sich entgegen § 8.10 Buchstabe a Satz 1 die dort genannte Sicherheitsrolle nicht befindet,
 - h) das entgegen § 2.01 oder § 2.02 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
 - i) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
 - j) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
 - k) dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,
 - l) dessen Lichter entgegen § 3.02 Nr. 1 nicht von allen Seiten sichtbar sind oder ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht nicht werfen oder entgegen § 3.02 Nr. 2 nicht den dort genannten Vorschriften entsprechen,
 - m) das nicht mit dem nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Schallgerät ausgerüstet ist,
 - n) auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nr. 1 Satz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise betrieben wird,
 - o) das entgegen § 6.21 Nr. 1 über eine ausreichende Maschinenleistung nicht verfügt,
 - p) das entgegen § 6.21 Nr. 2 Satz 1 zum Schleppen, Schieben oder zur Fortbewegung gekuppelter Fahrzeuge verwendet wird,
 - q) das sich entgegen § 6.21 Nr. 2 Satz 2 nicht an der Steuerbordseite befindet,
 - r) das entgegen § 6.21 Nr. 3 längsseits gekuppelt fährt, schleppt oder geschleppt wird oder
 - s) das die nach § 11.01 zulässigen Höchstabmessungen überschreitet,
11. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.03 Nr. 1 an der Spitze des Schubverbandes Trägerschiffsleichter mitgeführt werden oder die Spitze des Schubverban-

des entgegen § 8.03 Nr. 2 mit Ankern nicht versehen ist,

12. anordnet oder zuläßt, daß ein Schubleichter entgegen § 8.04 fortbewegt wird,
13. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, dessen Kupplungen der Vorschrift des § 8.05 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen,
14. die Inbetriebnahme eines Verbandes anordnet oder zuläßt, obwohl die nach § 8.06 Nr. 1 bis 4 vorgeschriebene Sprechverbindung nicht besteht,
15. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs der in § 8.09 Nr. 1 Buchstabe a oder b genannten Art anordnet oder zuläßt, obwohl es mit einem Bleib-weg-Signal nach § 8.09 Nr. 2 nicht ausgerüstet ist,
16. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, obwohl die Sicherheitsrolle oder die Verhaltensmaßregeln entgegen § 8.10 Buchstabe a Satz 3 nicht ausgehängt sind oder die Besatzung oder das Personal entgegen § 8.10 Buchstabe b zweiter Halbsatz nicht unterwiesen wurden,
17. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes oder einer Fahrzeugzusammenstellung anordnet oder zuläßt, deren Höchstabmessungen die in § 11.02 Nr. 1, 3 oder 4 Satz 1, § 11.03 Nr. 1 oder § 11.05 genannten Maße überschreiten oder
18. anordnet oder zuläßt, daß die Fahrt mit Schubverbänden entgegen § 11.03 Nr. 2 Buchstabe a Satz 1 oder Buchstabe b angetreten wird.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Fahrzeuge, deren Heimat- oder Registerort sich nicht in einem der Rheinuferstaaten oder Belgien befindet, sowie Kleinfahrzeuge müssen erst ab 1. Januar 1996 mit den in § 3.02 Nr. 2 Buchstabe a der Anlage vorgeschriebenen Signalleuchten ausgerüstet sein.

(2) Abweichend von § 4.05 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 der Anlage müssen die Funkgeräte von Fahrzeugen, die nach § 12.01 der Anlage nicht meldepflichtig sind – ausgenommen Kleinfahrzeuge – und von Fahrzeugen, die keine Radarfahrt im Sinne ihres § 6.32 durchführen, erst ab 1. Januar 1998 während der Fahrt die in Frage kommenden Kanäle der Verkehrskreise Schiff--Schiff und Nautische Information gleichzeitig auf Empfang geschaltet sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die mit Sprechfunkanlagen nach ihrem § 4.05 Nr. 3 Satz 2 bereits ausgerüstet sind.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 16. August 1983 (BGBl. I S. 1145), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. September 1988 (BGBl. I S. 1745), außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel